

Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung

Vom 29. Januar 1990 (Stand 1. Januar 1991)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 106 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, beschliesst:²⁾

§ 1 Zweck

¹ Das Gesetz bezweckt die Förderung günstigen Wohnraums für Bevölkerungskreise in bescheidenen und mittleren finanziellen Verhältnissen. Der Kanton fördert zudem ganz allgemein die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum.

² Der Kanton gewährt Beiträge zur Senkung der finanziellen Belastung aus den Mietpreisen sowie den Lasten, die aus dem Eigentum erwachsen, und kann genossenschaftliche oder genossenschaftsähnliche Wohnformen fördern.

³ Beiträge werden nur für Liegenschaften geleistet, die den Anforderungen der Raumplanung entsprechen, bodensparend und baulich zweckmässig gestaltet sind.

⁴ Der Kanton unterstützt das Sparen im Hinblick auf den Erwerb oder Bau von Wohneigentum (Bausparen).

§ 2 Massnahmen

¹ Die Beiträge werden ausgerichtet als:

- a. kantonale Zusatzverbilligung
 1. zur Ergänzung oder nach Ausschöpfung der Massnahmen gemäss dem eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974³⁾ (kurz: WEG);
 2. zur Ergänzung einer Grundverbilligung gemäss Buchstabe b;
 3. zur Ergänzung einer mindestens gleichwertigen Verbilligung durch Dritte;
- b. Grundverbilligung durch den Kanton nach den Grundsätzen des WEG, Sofern diese nicht vom Bund zugesichert wird;
- c. Bausparprämien in der doppelten Höhe von entsprechenden Sonderkonditionen von Finanzinstituten wie Banken und Versicherungen.

1) GS 29.276, SGS 100

2) In der Volksabstimmung vom 23. September 1990 angenommen.

3) SR 843

² Der Kanton kann ferner Bürgschaften zu den Bedingungen des WEG⁴⁾ vermitteln oder gewähren, wenn die hierfür bereitgestellten Mittel des Bundes erschöpft sind.

³ Die einzelnen Massnahmen können nur im Rahmen der verfügbaren Kredite durchgeführt werden, sofern nicht aufgrund früherer Verfügungen ein Anspruch besteht.

§ 3 Begünstigte

¹ Kantonale Zusatzverbilligungen werden an die Bewohner und Bewohnerinnen, die übrigen Leistungen an die Bauträgerschaft oder deren Dachorganisationen ausgerichtet.

² Leistungen, die Bauträgerschaften gewährt werden, sind den Mietern und Mieterinnen weiterzugeben.

§ 4 Beteiligung von Bund und Gemeinden

¹ Die Massnahmen können als Ergänzung zu solchen des Bundes oder eigenständig durchgeführt werden.

² Der Kanton kann seine Leistungen von höchstens gleich hohen Beiträgen der Gemeinden und von der Ausschöpfung der Bundesbeiträge abhängig machen.

³ Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Anteil zu übernehmen, sofern sie bei der Erstellung der Liegenschaft die Bedürfnisfrage bejaht haben.

§ 5 Eigene Massnahmen der Gemeinden

¹ Die Gemeinden können von der kantonalen Regelung unabhängige oder ergänzende Massnahmen im Sinne von § 1 treffen.

§ 6 Allgemeine Erfordernisse für die kantonale Zusatzverbilligung

¹ Die Beiträge richten sich nach der finanziellen Belastung durch Miete bzw. Lasten, die aus dem Eigentum erwachsen, nach Einkommen und Vermögen sowie Kinderzahl der Bezüger und Bezügerinnen.

² Die Zimmerzahl soll in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen stehen.

§ 7 Wohnsitz

¹ Eine Zusatzverbilligung wird an Personen ausgerichtet, welche das Kantonsbürgerrecht besitzen oder seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen im Kanton wohnen.

4) SR 843

² Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die zuständige Direktion⁵⁾ im Einvernehmen mit der Gemeinde. Sie kann ihre Kompetenz an die zuständige Dienststelle⁶⁾ delegieren.

³ Die Gemeinden können keine eigene Karenzfrist vorschreiben, wenn der Kanton seine Leistungen von der Ausrichtung kommunaler Beiträge abhängig macht.

§ 8 Finanzierung

¹ Beiträge, die aufgrund früherer Erlasse und dieses Gesetzes ausgerichtet worden sind und zurückbezahlt werden, fliessen in einen Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues. Die Mittel dieses Fonds dienen der Mitfinanzierung der Beiträge, die der Kanton aufgrund dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 21. Mai 1953⁷⁾ über die Beitragsleistung an Umbauten und Sanierungen zur Beschaffung zusätzlichen billigen Wohnraumes (Umbau- und Sanierungsaktion) ausrichtet.

² Wenn dieser Fonds ausgeschöpft ist, gehen sie zulasten der allgemeinen Rechnung. In diesem Fall beschliesst der Landrat die entsprechenden Voranschlagskredite.

§ 9 Zuständigkeit des Landrates

¹ Der Landrat regelt die Einzelheiten durch Dekret, insbesondere:

- a. den Kreis der Begünstigten,
- b. die Voraussetzungen für Leistungen,
- c. die Art und den Umfang der einzelnen Leistungen,
- d. die Auflagen und Bedingungen.

§ 10 Zweckerhaltung

¹ Ist für ein Objekt eine kantonale Grundverbilligung bewilligt, so wird bis zur ordentlichen Tilgung der Grundverbilligungsvorschüsse ein Zweckentfremdungsverbot festgelegt. Dieses dauert mindestens 25 Jahre. In besonderen Fällen kann das Zweckentfremdungsverbot aufgehoben werden, sofern die Grundverbilligungsvorschüsse vollständig zurückbezahlt sind.

² Die Handänderung eines Objektes, das mit einem Zweckentfremdungsverbot belegt oder mit Hilfe von Bausparprämien erworben bzw. erstellt worden ist, muss vor der Eigentumsübertragung der Vollzugsinstanz angezeigt werden.

³ Werden Leistungen aus diesem Gesetz nicht zweckgemäss verwendet oder Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Leistungen ganz oder teilweise zu sperren. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind mit Zinsen zurückzuzahlen.

5) Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

6) Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

7) GS 20.620, SGS 843

§ 11 Grundpfandverschreibung, Anmerkung im Grundbuch

¹ Für die Grundverbilligungsvorschüsse ist eine Grundpfandverschreibung gemäss [[Artikel 824 ff.] ZGB⁸⁾ zu errichten.

² Das Zweckentfremdungsverbot ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

³ Eintragungen und Anmerkungen gemäss diesem Gesetz sind gebührenfrei.

§ 12 Auskunftspflicht, Irreführung

¹ Wer Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht, hat der von der zuständigen Direktion⁹⁾ bezeichneten Dienststelle¹⁰⁾ Einsicht in alle sachbezüglichen Unterlagen zu gewähren und wahrheitsgetreu alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die finanzielle Lage der gesuchstellenden Person ist bei der kantonalen oder kommunalen Steuerverwaltung durch einen Ausweis über Vermögen und Einkommen festzustellen.

³ Wird die Auskunftspflicht verletzt, werden Behörden durch unrichtige Angaben oder Unterdrückung von Tatsachen irreführt oder wird eine solche Irreführung versucht, kann die Zusicherung oder Ausrichtung von Leistungen verweigert werden. Bereits erfolgte Leistungen können mit Zinsen zurückgefordert werden. Fehlbare können zudem von der Gewährung künftiger Leistungen ausgeschlossen werden.

⁴ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 13 Beschwerderecht

¹ Das Beschwerderecht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988¹¹⁾.

§ 14 Vollzug

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz vom 21. Mai 1953¹²⁾ über die Beitragsleistung an einfache Wohnbauten für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen und an Alterswohnungen wird aufgehoben.

² Leistungsverhältnisse, die gestützt auf den in Absatz 1 genannten Erlass begründet wurden, behalten ihre Gültigkeit.

8) SR 210

9) Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

10) Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

11) GS 29.677

12) GS 20.609

§ 16 Übergangsbestimmung

¹ Dieses Gesetz kann während eines Jahres nach seinem Inkrafttreten durch die Standortgemeinde und die kantonale Vollzugsinstanz auch für früher gemäss WEG¹³⁾ erstellte Bauten als anwendbar erklärt werden, sofern beide das Bedürfnis im Einzelfall bejahen.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.¹⁴⁾

13) SR 843

14) Mit RRB vom 30. Oktober 1990 auf den 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
29.01.1990	01.01.1991	Erlass	Erstfassung	GS 30.393

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	29.01.1990	01.01.1991	Erstfassung	GS 30.393